

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 14

Münster, den 15. Juli 2016

Jahrgang CL

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 144 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne 245
- Art. 145 Kollektenterminkalender 2017 246
- Art. 146 Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994 247

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 147 Damit sie das Leben in Fülle haben – Ausbildungskurs Trauer- und Begräbnisdienst durch Freiwillige 248
- Art. 148 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 250
- Art. 149 Personalveränderungen 250
- Art. 150 Unsere Toten 250

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 151 Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta 2016 – Konstituierung des Wahlvorstandes Terminplan – 251
- Art. 152 Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta 2016 – Durchführungshinweise – 251
- Art. 153 Mitteilung über die Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teiles des Bistums Münster 252
- Art. 154 Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 30. März 2016 zur Übernahme des Bundesbeschlusses SuE in der Regionalkommission Nord 253

Beilage: Auszug aus dem Jahresabschluss 2015 der DKM Darlehnskasse Münster eG, Breul 26, 48143 Münster

Erlasse des Bischofs

Art. 144 **Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne**

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

Die katholischen Kirchengemeinden

Clemens August Graf von Galen, Hamm
Heilig Geist, Bockum-Hövel
Papst Johannes, Hamm-Heessen

St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade,
Lüdinghausen
St. Lambertus, Ascheberg
St. Laurentius, Senden

St. Mauritius, Nordkirchen

St. Vitus, Olfen

St. Christophorus, Werne

St. Johannes Evangelist, Selm-Cappenberg

St. Marien, Lünen

St. Ludger, Selm

werden mit Wirkung zum 2. Juli 2016 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne“. Er hat seinen Sitz in Werne.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 17. Mai 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung zur Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne

Die durch den Bischof von Münster vom 17. Mai 2016 beschlossene Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Hamm-Nord, Lüdinghausen und Werne wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 20 Juni 2016

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

L. S.

Im Auftrag
(Arnrich)

Art. 145 **Kollektenterminkalender 2017**

15. Jan.	Afrika-Mission
12. Febr.	Nordische Diaspora
02. April	MISEREOR und Fastenopfer der Kinder
09. April	Kollekte für das Heilige Land (Palmsonntag)

04. Juni	Bischöfliches Werk RENOVABIS (Pfingstsonntag)
25. Juni	Jugendseelsorge
02. Juli	Aufgaben des Hl. Vaters
16. Juli	Nordoldenburgische Diaspora
27. Aug.	Domkirche in Münster
10. Sept.	Welttag der Kommunikationsmittel
17. Sept.	Caritas-Kollekte
22. Okt.	Weltmissionssonntag
02. Nov.	Priesterausbildung in Osteuropa (Allerseelen)
05. Nov.	Gutes Buch
19. Nov.	Diasporaopfertag/Diasporakollekte
24./25. Dez.	Bischöfliches Werk ADVENIAT

Weitere Kollekten bzw. Sammlungen:

monatlich am Förderung von Priester-Herz-Jesu-Freitag und Ordensberufen

Erstkommunion

und Firmung Diaspora-Kinderhilfe

zw. 2. Weihnachts-

tag u. Epiphanie Weltmissionstag der Kinder

Sternsinger

Sternsingeraktion

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein. Das Krippenopfer der Kinder wird an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen abgeführt.

Am Tag der feierlichen Erstkommunion und am Tag der Firmung ist jeweils eine Kollekte zugunsten der Kath. Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn abzuhalten. Die Abführung erfolgt (über die Zentralrendantur) direkt an das

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

– Diaspora-Kinderhilfe –

Kamp 22

33098 Paderborn

bei der Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG,
BIC: GENODEM1BKC

IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00

unter Angabe der Kollektenbezeichnung.

Verwaltung der Kollekten

1. Die Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde zunächst sicher aufzubewahren und so bald wie möglich zugunsten der Kirchenkasse (§ 38 HKO) bzw. der Dekanatskasse bei einer Bank/Sparkasse einzuzahlen. Die quittierten Bankbelege sind als Einzahlungsnachweise

nach den Bestimmungen des § 69 HKO im Pfarramt aufzubewahren.

2. Die Erträge der „Allgemeinen Kollekten“ (Klingelbeutel) und die Erträge der zweckgebundenen Kollekten, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind (z. B. Renovierung, Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Glocken, Bänken, Paramenten u. ä.), sind an die Kirchenkasse abzuführen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.
3. Wegen der Verwaltung des Treugutes wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Nr. 12/13 Art. 130 veröffentlichte Ordnung verwiesen.
4. Für die vom Bischof angeordneten Kollekten gilt:
 - a) Es ist Pflicht der Pfarrer, Pastöre, Pfarrrektoren und aller selbständigen Seelsorger, die von hier angeordneten Kollekten vorher anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten. Sie sind sowohl bei der Ankündigung als auch am Tage der Abhaltung den Gläubigen dringend zu empfehlen. Wird im Einzelfall die Verlegung einer von hier angeordneten Kollekte notwendig, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.
 - b) Die angeordneten Kollekten sind in jedem Gotteshaus der Pfarrgemeinde, in dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen hl. Messen, abzuhalten. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden - auch nicht an den Kirchentüren.
 - c) Der Ertrag der Kollekten ist, wenn nicht eigens etwas anderes angeordnet ist, ungekürzt über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse Münster abzuführen. Die Erträge der Kollekte „Weltmissionstag der Kinder“ und der „Sternsingeraktion“ sind von der Zentralrendantur/Dekanatskasse direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen zu überweisen (Pax-Bank eG, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31). Die Erträge der Kollekte für die Jugendseelsorge am 25. Juni 2017 sowie der Caritas-Kollekte am 17. September 2017

fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung ein. Von dem Ertrag der Kollekte „Gutes Buch“ am 5. November 2017 sind 20 % über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse abzuführen. Die Restbeträge sind zur zweckentsprechenden Verwendung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.

- d) Spätestens 8 Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur abzuführen und der Zahlungseingang und die Vollständigkeit von dort zu überwachen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits spätestens bis zum Abgabetermin dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren vom Konto der Dekanatskasse bzw. Konto der Zentralrendantur ein.

Münster, den 27.06.2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 146 **Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994**

- (1) Gemäß § 5 Absatz 3 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster“ vom 25. April 1994 wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung zum 01.08.2016 auf 4.757,87 € festgesetzt.
- (2) Die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

Ifd. Nr.	für anspruchsberechtigte Priester	Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug)	ab 01.08.2016 573,00 €	ab 01.08.2016 286,50 €
2	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug u n d aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z. B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	ab 01.08.2016 1.146,00 €	ab 01.08.2016 573,00 €
3	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	ab 01.08.2016 114,60 €	0,00 €

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Münster, 29. Juni 2016

L. S.
AZ: 612

† Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 147 **Damit sie das Leben in Fülle haben** – **Ausbildungskurs Trauer- und Begräbnisdienst durch Freiwillige**

Anfang Juni 2016 erhielten die leitenden Pfarrer im Bistum die Kursausschreibung für den Ausbildungskurs Trauer- und Begräbnisdienst durch Freiwillige im Bistum Münster.

In Abstimmung mit Bischof Dr. Felix Genn wurde die Konzeption für diesen Kurs erstellt. Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 22, 15. November 2015, Art. 213 und in der Veröffentlichung Zeitansagen 1/2016 „Damit sie das Leben in Fülle haben“, Dr. Felix Genn, Bischof von Münster, sind die Grundlagen für eine Beauftragung von Freiwilligen für den Trauer- und Begräbnisdienst aufgeführt.

Wenn es dem Pastoralteam aufgrund der Situation vor Ort notwendig und sinnvoll erscheint und nach Beratung mit dem Pfarreirat können geeignete Personen für diesen Dienst ausgewählt werden.

Teilnehmen am Ausbildungskurs können Freiwillige, die

- Getauft und gefirmt sind,
- Mindestens 30 Jahre alt sind,
- Erfahrungen im Bereich der Liturgie haben, aus dem Glauben leben, Teamfähigkeit und Gesprächs-

kompetenz mitbringen, empathische Fähigkeiten aufweisen sowie psychische Gesundheit,

- Durch den leitenden Pfarrer nach Beratung im Pastoralteam und in Abstimmung mit dem Pfarreirat empfohlen werden.

Durch die Unterschrift des leitenden Pfarrers auf dem Anmeldeformular werden diese Voraussetzungen bestätigt.

Vor Kursbeginn finden im September/Oktober 2016 Bewerbungsgespräche mit Teilnehmer/in, Pfarrer/Mentor und der Kursleitung statt und eine Vereinbarung wird geschlossen. Insgesamt sind für den Ausbildungskurs 15 Seminartage mit und ohne Übernachtung von November 2016 bis Mai 2017 vorgesehen, dazu kommen das Bewerbungsgespräch sowie ein Zwischen- und ein Abschlussgespräch.

Eine Beauftragung für den Trauer- und Begräbnisdienst durch den Bischof wäre dann ab Sommer 2017 möglich.

Veranstaltungstermine:

September/Oktober 2016

Informations- und Entscheidungsgespräch

2. bis 4. November 2016

Kursmodul 1

Eigene Glaubens- und Lebensbiographie, theologisch-biblische Vergewisserung, Auftrag – Berufung – Motivation

1. Dezember 2016

Tagesveranstaltung

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Bestattungsformen und Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen

23. bis 25. Januar 2017

Kursmodul 2

Christliche Eschatologie: Tod, Auferstehung, ewiges Leben, Gericht, Himmel und Hölle

Liturgische Grundlagen: Einführung in das Rituale – Die kirchliche Begräbnisfeier, Gedenktage, Bestattungsliturgie an unterschiedlichen Orten

Theodizeefrage

14. Februar 2017

Tagesveranstaltung

Trauerpastoral und Trauerbegleitung

Februar 2017

Zwischengespräch zur Überprüfung der Eignung

17. bis 19. März 2017

Kursmodul 3

Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung, adressatenorientierte Glaubensdeutung, Homiletik

5. April 2017

Tagesveranstaltung

Praktische Übungen: Ansprache im Trauergottesdienst, am Grab

5. bis 7. Mai 2017

Kursmodul 4

Meine Rolle im Trauer- und Begräbnisdienst, eigene Spiritualität, Vernetzung, Trauer- und Gedenkkultur in der Pfarrei

Sommer 2017

Abschlussgespräch und Entscheidung zur Beauftragung

Wesentliche Elemente der Ausbildung sind der Kurs auf diözesaner Ebene und die Praxiserfahrungen vor Ort.

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Spiritualität, das biblische Gespräch und das Einüben von liturgischen und kommunikativen Interaktionen haben im Kursverlauf einen besonderen Stellenwert.

Praxiserfahrungen vor Ort werden bereits während des Kurses gesammelt, beispielsweise durch Ermöglichung der Teilnahme an Bestattungen, Übernahme liturgischer Dienste, Kennenlernen verschiedener Bestattungsorte. Zur Reflexion der

Praxiserfahrungen steht ein Mentor/einer Mentorin aus dem Pastoralteam der Pfarrei zur Verfügung und führt regelmäßige Gespräche.

Ein Eignungsgespräch sowie ein Zwischen- und Abschlussgespräch gehören verbindlich zur Ausbildung. Die Gesprächspartner des Eignungsgesprächs sind jeweils die Teilnehmenden, der leitende Pfarrer der entsendenden Pfarrei sowie die Kursleitung. Am Zwischen- und Abschlussgespräch nehmen die Teilnehmenden, die Mentoren und die Kursleitung teil.

Zertifikat

Bei regelmäßiger Teilnahme an allen Kurselementen (vier Module, drei Tagesveranstaltungen, drei Gespräche) und erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat. Dieses ist zusammen mit den Voten des leitenden Pfarrers und der Kursleitung die Voraussetzung für die Beauftragung.

Beauftragung

Die Beauftragung für die Übernahme des Trauer- und Begräbnisdienstes erfolgt in schriftlicher Form durch den Bischof. Sie gilt in der Regel für fünf Jahre und ist gebunden an die Pfarrei/Seelsorgeeinheit/Pfarreiengemeinschaft, für die sie ausgestellt ist.

Hinweise

Veranstaltungsort:

Alle mehrtägigen Kurseinheiten finden im Gertrudenstift, Salinenstr. 99, 48432 Rheine-Bentlage statt.

Jede Kurseinheit beginnt am Vormittag und endet am frühen Nachmittag.

Bei den drei Tagesveranstaltungen wechseln die Orte.

Kosten:

Von den Teilnehmenden werden keine Teilnahmegebühren erhoben.

Die Kurskosten der Ausbildung werden anteilig von der Hauptabteilung Seelsorge und den entsendenden Pfarreien getragen.

Teilnehmerzahl:

Maximal können 15 Personen am Kurs teilnehmen. Um den Kurs durchführen zu können, müssen insgesamt sechs bis acht Anmeldungen vorliegen.

Leitung:

Die Verantwortung für die konzeptionelle Entwicklung und Durchführung des Kurses liegt bei der Hauptabteilung Seelsorge. Die kontinuierliche Kursleitung übernimmt Gudrun Meiwes.

Anmeldung:
Bitte schriftliche Anmeldung mit dem zugesandten
Formular an:

Bischöfliches Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Seelsorge
Referat Seelsorge in kritischen Lebenssituationen
Gudrun Meiwes
Rosenstraße 16
48143 Münster
Tel.: 0251/495-543
Fax: 0251/495-565
E-Mail: meiwes@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

AZ: 211/6

1.7.16

Art. 148 **Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind
in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu
erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen eben-
falls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/
Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/ Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen
Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekun-
den können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/
495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/
872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferenten/innen

Kategorial		Auskunft
	Gehörlosenseelsorge im Bistum Münster Zwei Stellen mit jeweils 50 % Beschäftigungsumfang	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.7.16

Art. 149 **Personalveränderungen**

F l o r i n g e r, Andreas, zum 11. Dezember 2016
Pastor mit dem Titel Pfarrer in Selm St. Ludger.

AZ: HA 500

1.7.16

Art. 150 **Unsere Toten**

R a m e r s, Norbert, Pfarrer em., geb. am 12.02.1920
in Lünen, zum Priester geweiht am 17. Dezember
1955 in Münster, anschließend Kaplan in Rheine
St. Marien, Ascheberg-Herbern St. Benediktus
und Warendorf St. Laurentius, Religionslehrer an
der Berufsschule in Rheine, 1966 Pfarrer in Sen-
den-Ottmarsbocholt St. Urban, seit 1987 Pfarrer em.
in Senden-Ottmarsbocholt St. Urban, verstorben am
28. Juni 2016.

S t u k e n k e m p e r, Alfred, Propst em., geb. am
22.08.1933 in Langenberg, zum Priester geweiht am
24. Juni 1961 in Münster, anschließend Kaplan in
Coesfeld St. Laurentius und Ahaus St. Marien, 1967
Religionslehrer Religionslehrer am Alexander-Hegi-
us-Gymnasium in Ahaus und Subsidiar an St. Ma-
riä Himmelfahrt in Ahaus, 1974 Titel Pfarrer, 1976
Pfarrer in Stadtlohn St. Otger, 1987 Pfarrer und
Propst in Recklinghausen Propsteikirche St. Peter
und Kreisdechant im Kreisdekanat Recklinghausen,
1994 Pastor mit dem Titel Pfarrer (Vicarius Coope-
rator mit dem Titel Pfarrer) in Lippstadt-Bad Wald-
liesborn. St. Josef, seit 2001 Pfarrer und Propst em.
in Lippstadt-Bad Waldliesborn. St. Josef, verstorben
am 29. Juni 2016.

AZ: HA 500

1.7.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 151 **Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta 2016** – **Konstituierung des Wahlvorstandes** **Terminplan** –

1. Wahlzeitraum

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 der Regional-KODA-Ordnung bestimmen die Mitarbeiter ihre Vertreter in der Regional-KODA in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl. Die jetzige Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre und endet mit dem 31. Dezember 2016. Die Neuwahlen finden in der Zeit vom 31. August 2016 bis 7. Dezember 2016 statt.

2. Wahlvorstand

Gemäß § 8 B der Regional-KODA-Ordnung haben die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese Osnabrück in der Kommission den Wahlvorstand bestimmt.

Dem Wahlvorstand gehören an:
Herr Thomas Schmitz (Vorsitzender)
Herr August Scheper (stellv. Vorsitzende)

Frau Gabriele Lampe (Schriftführerin)
Frau Anneliese gr. Schlarman (Ersatzmitglied)
Herr Stephan Trillmich (Ersatzmitglied)
Herr Peter Havers (Ersatzmitglied)

Mitarbeiter der Verwaltung:
Herr Guido Willenborg (Amtshilfe)
Herr Christoph Sieverding (Amtshilfe)
Herr Stephan Rollié (Amtshilfe)

Die Anschrift des Wahlvorstandes lautet:
Wahlvorstand für den Offizialatsbezirk Oldenburg

zur Wahl der Regional-KODA 2016
Herrn Thomas Schmitz
Moorkämpe 21
49377 Vechta

Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Für Auskünfte und Rückfragen stehen der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes, Herr Schmitz, Telefon 04441/872-278, der KODA-Geschäftsführer, Herr Urban, Telefon 0541/318-390 und aus der Verwaltung Herr Rollié, Telefon 04441/872-146 zur Verfügung.

3. Terminplan

Der Wahlvorstand hat gemäß § 8 B Absatz 4 der Regional-KODA-Ordnung folgenden Terminplan festgesetzt:

bis Mi. 31. August 2016

Versand des Wahlaufrufs, eines Formulars für die Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand an die jeweiligen Rechtsträger

bis Mo. 26. September 2016

Versand eines Wählerverzeichnisses an die jeweiligen Rechtsträger

bis Mo. 31. Oktober 2016

Zeitpunkt, bis zu dem der jeweilige Rechtsträger, die Mitarbeitervertretung, der Mitarbeiter Einspruch beim Wahlvorstand gegen das vom Rechtsträger bekannt zu machende Wählerverzeichnis geltend machen kann

Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge der Mitarbeiter dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen

bis Mo. 21. November 2016

Zeitpunkt, bis zu dem der Versand der Wahlunterlagen (Wahlausweis, Wahlbrief, Rückantwort, Wahlumschlag, Stimmzettel) durch den Wahlvorstand an die Mitarbeiter zu erfolgen hat

Mi. 7. Dezember 2016, Wahltag

12:00 Uhr

Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen
Die Stimmenauszählung erfolgt im Anschluss daran. Sie ist öffentlich.

Mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt beginnt die Anfechtungsfrist von einem Monat. Anfechtungen sind an den Wahlvorstand zu richten. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen das Kirchliche Arbeitsgericht in Hamburg angerufen werden.

Vechta, 26. Mai 2016

Der Wahlvorstand für den
Offizialatsbezirk Oldenburg
zur Wahl der Regional-KODA

Art. 152 **Wahl zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta 2016** – **Durchführungshinweise** –

A. Ende der Amtsperiode

Mit dem 31. Dezember 2016 endet die derzeitige Amtsperiode der Regional-KODA Osnabrück/Vechta. Nach § 8 B Abs. 2 der Regional-KODA-Ordnung (Kirchliches Amtsblatt Osnabrück 2016, Art. 6/Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 40) ist ein Verzeichnis zu

erstellen, welche Rechtsträger und ihre Einrichtungen die Voraussetzungen nach § 1 der Regional-KODA-Ordnung erfüllen. Der Wahlzeitraum ist in der Zeit vom 31. August 2016 bis zum 7. Dezember 2016.

Gemäß § 1 Regional-KODA-Ordnung ist die Regional-KODA zuständig für folgende Rechtsträger:

- I. Diözese Osnabrück und Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
- II. Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- III. Verbände der Kirchengemeinden,
- IV. Diözesancaritasverband Osnabrück und Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- V. Sonstige, dem Bischof von Osnabrück/Bischöflichen Offizial in Vechta unterstellte öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts.
- VI. Sonstige kirchliche Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.

Die Regional-KODA ist auch zuständig für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, welche die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben.

Kirchliche Rechtsträger, die Mitglied des Diözesancaritasverbandes Osnabrück oder des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V. oder eines ihrer Fachverbände sind und in einzelnen oder allen Einrichtungen die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleiben insoweit von der Zuständigkeit der Regional-KODA ausgenommen.

B. Wahlberechtigung

Bei der KODA-Wahl 2016 sind im Bereich der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wahlberechtigt:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- I. der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster,

vertreten durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta

- II. der Kirchengemeinden und Verbände von Kirchengemeinden (einschließlich der Kindertagesstätten)
- III. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts und ihrer Einrichtungen
- IV. der nachfolgend genannten sonstigen kirchlichen Rechtsträger (Vereine und GmbH, die die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich übernommen haben) und ihrer Einrichtungen

C. Liste der sonstigen kirchlichen Rechtsträger

Folgende Rechtsträger haben dem Bischöflich Münsterschen Offizialat Vechta die rechtsverbindliche Übernahme der Grundordnung erklärt:

1. Stiftung Kardinal von Galen, Cloppenburg - Stapelfeld
2. Stiftung St. Antoniushaus, Vechta
3. Stiftung Jugendhof, Vechta
4. Jugendförderwerk e.V., Vechta
5. Schulstiftung St. Benedikt
6. Gymnasium Kolleg St. Thomas der Dominikaner, Vechta (Träger: Dominikanerprovinz Teutonia, Köln)
7. Kolping Berufshilfe gem. GmbH, Vechta
8. Kath. Kindertagesstätten Oldenburg e.V., Oldenburg

Vechta, 26. Mai 2016

Bischöflich Münstersches
Offizialat Vechta

Art. 153

Mitteilung über die Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teiles des Bistums Münster

Nachdem das Verfahren zur Neu- und Wiederbesetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teiles des Bistums Münster nunmehr vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann-

te, wird die Zusammensetzung des Gerichts hiermit wie folgt bekannt gegeben:

Vorsitzende:

Frau Roswitha Stöcke-Muhlack

Stellvertretende Vorsitzende:

Frau Britta Kriesten

Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstgeber:

Frau Heidelinde Elstner

Herr Dr. Markus Güttler

Herr Thomas Lubkowitz

Herr Werner Negwer

Herr Christoph Rink

Herr Dr. Thomas Willmann

Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstnehmer:

Herr Wolfgang Bürder

Herr Peter Feistel

Herr Oliver Hölter

Herr Bernd Kersting

Herr Norbert Klix

Herr Stefan Schweer

Die Amtszeit der Richterinnen und Richter endet mit Ablauf des 14. Januar 2021.

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 154 **Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 30. März 2016 zur Übernahme des Bundesbeschluss SuE in der Regionalkommission Nord**

Die Regionalkommission Nord fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss der Bundeskommission zur Neuregelung des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 10. Dezember 2015 in der Fassung des Korrekturbeschlusses vom 17. März 2016 wird für den Bereich der Regionalkommission Nord mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort in Eurobeträgen genannten Werte als neue Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Osnabrück, den 30. März 2016

gez.

Werner Negwer
Vorsitzender der
Regionalkommission Nord

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 30.03.2016 setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 30.05.2016

L. S.

Bischöflich Münstersches Offizialat
† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt

Nr. 14 vom 15. Juli 2016

Auszug aus dem
Jahresabschluss 2015

DKM Darlehnskasse Münster eG

48143 Münster

Der vollständige Jahresabschluss wird nach Feststellung durch die Generalversammlung am 14. Juni 2016 unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt.

Der Originaljahresabschluss wurde vom Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e.V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in der gesetzlich vorgeschriebenen Fassung versehen.

					Passivseite
		Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			88.075.678,26		55.982
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>726.882.475,18</u>	814.958.153,44	719.265
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		79.426.914,79			89.435
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>326.793.768,39</u>	406.220.683,18		314.742
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		1.972.183.211,04			1.841.637
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>865.904.075,70</u>	<u>2.838.087.286,74</u>	3.244.307.969,92	966.778
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			0,00		4.832
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	0,00	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				359.764,13	279
darunter: Treuhandkredite	359.764,13				(279)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				790.575,22	989
6. Rechnungsabgrenzungsposten				38.783,58	34
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			8.336.880,00		6.989
b) Steuerrückstellungen			1.800.000,00		4.827
c) andere Rückstellungen			<u>2.417.694,75</u>	12.554.574,75	2.106
8. ---				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genussrechtskapital				0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				130.000.000,00	120.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00				(0)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			4.582.800,00		4.630
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		105.500.000,00			100.000
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>65.285.271,36</u>	170.785.271,36		61.426
d) Bilanzgewinn			<u>2.264.506,86</u>	<u>177.632.578,22</u>	<u>2.683</u>
Summe der Passiva			<u>4.380.642.399,26</u>	<u>4.380.642.399,26</u>	<u>4.296.635</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		11.671.366,13			11.851
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	11.671.366,13		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>107.433.903,25</u>	107.433.903,25		121.829
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

	Geschäftsjahr		Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	
1. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	52.787.647,87		55.754
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>47.102.867,56</u>	99.890.515,43	55.569
2. Zinsaufwendungen		<u>28.266.078,95</u>	35.280
3. Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		7.796.185,57	27.369
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		622.325,72	530
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0
5. Provisionserträge		3.498.903,62	3.009
6. Provisionsaufwendungen		<u>1.213.943,38</u>	1.367
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands			0
8. Sonstige betriebliche Erträge			1.433
9. - - -			0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	7.966.579,15		7.531
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.881.102,75</u>	9.847.681,90	1.567
darunter: für Altersversorgung	704.950,79		(402)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>8.584.326,07</u>	6.635
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			521
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			807
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		23.551.728,61	26.881
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>0,00</u>	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00	0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>74,71</u>	0
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0
18. - - -			0
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit		38.747.718,89	63.075
20. Außerordentliche Erträge		0,00	0
21. Außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	0
22. Außerordentliches Ergebnis			(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		19.456.249,75	28.852
darunter: latente Steuern	0,00		(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>26.962,28</u>	40
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>25.000</u>
25. Jahresüberschuss			9.183
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			0
		9.264.506,86	9.183
27. Entnahmen aus Ergebnismrücklagen			
a) aus der gesetzlichen Rücklage		0,00	0
b) aus anderen Ergebnismrücklagen		<u>0,00</u>	0
		9.264.506,86	9.183
28. Einstellungen in Ergebnismrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage		4.500.000,00	4.500
b) in andere Ergebnismrücklagen		<u>2.500.000,00</u>	2.000
29. Bilanzgewinn		<u>2.264.506,86</u>	<u>2.683</u>

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			799.329,10		990
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			7.801.933,95		35.744
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	7.801.933,95				(35.744)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	8.601.263,05	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			25.714.023,35		198.975
b) andere Forderungen			122.516.401,83	148.230.425,18	123.488
4. Forderungen an Kunden				1.448.982.051,58	1.453.054
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	546.235.800,32				(507.195)
Kommunalkredite	231.111.568,62				(247.871)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		399.285.138,80			345.031
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	399.285.138,80				(345.031)
bb) von anderen Emittenten		1.804.511.169,50	2.203.796.308,30		1.566.705
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.804.511.169,50				(1.566.705)
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	2.203.796.308,30	0
Nennbetrag	0,00				(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				513.677.104,31	521.023
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			38.724.000,80		38.320
darunter:					
an Kreditinstituten	100,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			16.055,00	38.740.055,80	420
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	0,00				(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				0,00	0
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				359.764,13	279
darunter: Treuhandkredite	359.764,13				(279)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte:					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			25.430,00		37
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	25.430,00	0
12. Sachanlagen				4.759.877,42	4.097
13. Sonstige Vermögensgegenstände				13.470.119,49	8.379
14. Rechnungsabgrenzungsposten				0,00	93
15. Aktive latente Steuern				0,00	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				0,00	0
Summe der Aktiva				<u>4.380.642.399,26</u>	<u>4.296.635</u>